

Garantie auf MEISTERWERKE-Lindura-Holzböden

I. Garantiefall: MeisterWerke Schulte GmbH, Johannes-Schulte-Allee 5, 59602 Rütten-Meiste, gewährt über die gesetzlichen Rechte nach § 437 BGB (Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz) hinaus eine Garantie nach Maßgabe der folgenden Garantiebedingungen. Die vorgenannten gesetzlichen Rechte, deren Inanspruchnahme unentgeltlich ist, werden durch diese Garantie nicht eingeschränkt. MEISTERWERKE garantiert bei bestimmungsgemäßen Gebrauch die Dauerhaftigkeit des mehrschichtigen Produktaufbaus hinsichtlich der Verpressung und Verschmelzung der einzelnen Schichten miteinander. Nicht abgedeckt durch die Garantie sind Schäden durch unsachgemäße Behandlung und unsachgemäßen Gebrauch, insbesondere nicht bestimmungsgemäße Belastung und Abnutzung des Bodens, mechanische Beschädigungen durch Möbel, Haustiere u.ä. wie z. B. Eindrücke und Kratzer. Optische Beeinträchtigungen wie Fugen, Farbveränderungen durch Licht sowie jahreszeitliche, raumklimatisch bedingte Verformungen der einzelnen Dielen sind ebenfalls nicht abgedeckt. Ausgenommen sind auch Schäden infolge von Insektenbefall, unsachgemäßer Pflege, Reinigung oder Instandhaltung der Oberfläche und der Oberflächenbeschichtung, insbesondere chemische Beschädigungen bzw. Schäden durch Feuchtigkeitseinwirkung. Die Garantie gilt ausschließlich für Erste-Wahl-Produkte und die Verwendung im normal bis stark beanspruchten, privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Feuchträumen wie z. B. Bad oder Sauna bzw. im gewerblichen Bereich mit normaler Beanspruchung wie z. B. Büros, Warteräume, Boutiquen usw. (entspricht dem Einsatzbereich der Beanspruchungsklasse 32). Für die USA und Kanada gelten Sondergarantiebedingungen. Dort besitzt die vorliegende Garantie keine Gültigkeit.

II. Garantiedauer: Die Garantiedauer ergibt sich aus der bei dem jeweiligen Produkt ausgelobten Garantiezeit für die konkrete, beschriebene Nutzungsart ab dem entsprechenden Kaufdatum.

III. Garantiebedingungen: Der Boden muss fachgerecht, insbesondere entsprechend der Verlegeanleitung, die jeder dritten Produktverpackung beiliegt bzw. im Internet unter www.meister.com/service abgerufen werden kann, in den darin benannten, zugelassenen Einsatzbereichen verlegt worden sein. Insbesondere sollten Hinweise in der Verlegeanleitung zu der Feuchtigkeitsüberprüfung der Unterböden und die Hinweise bei der Verlegung auf Fußbodenheizung beachtet werden. Ebenso hat die Pflege und Reinigung des Bodens entsprechend der dem Produkt beiliegenden Pflegeanleitung zu erfolgen. Sollten diese Verlege- und Pflegehinweise fehlen und/oder unvollständig sein, ist der Garantieberechtigte gehalten, diese Hinweise bei seinem Fachhändler oder unmittelbar bei MEISTERWERKE vor Beginn der Verlegung anzufordern. Die Verlege-, Reinigungs- und Pflegeanweisung ist unter www.meister.com abrufbar. Ferner ist zu beachten, dass die

Oberflächenbeschichtung eine Schutzschicht für die darunter liegende Nutzschiene aus Holz ist und der normalen Abnutzung (Verschleiß) unterliegt. Der Verschleiß dieser Oberflächenbeschichtung ist daher kein Garantiefall. Zeigen sich Abnutzungserscheinungen, muss die Oberfläche rechtzeitig und im erforderlichen Maße fachgerecht durch einen Fachbetrieb erneuert werden. Die Garantie erstreckt sich daher nicht auf Schäden, die aus einer unsachgemäßen Verlegung, unsachgemäßen Reinigung oder Pflege sowie einer nicht rechtzeitigen fachgerechten Instandhaltung der Oberflächenbeschichtung resultieren.

IV. Anmeldung des Garantiefalls: Jede Beanstandung muss bei MEISTERWERKE in Textform (z.B. mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) unter Vorlage einer Kopie der Originalrechnung des Fachhändlers, die als Garantieurkunde gilt, erfolgen. Kann die Originalrechnung des Fachhändlers nicht mehr vorgelegt werden, ist ein Garantieanspruch ausgeschlossen. Nach Eingang der Anzeige bei MEISTERWERKE hat MEISTERWERKE innerhalb von vier Wochen dem Kunden gegenüber zu erklären, ob ein Garantiefall anerkannt wird. Erfolgt keine Mitteilung innerhalb dieser Frist, gilt der Garantiefall als abgelehnt. Während dieses Zeitraums ist MEISTERWERKE oder einem von ihr beauftragten Dritten die Besichtigung des beanstandeten Bodens vor Ort zu gewähren, um die Berechtigung des Anspruchs zu prüfen.

V. Garantiefumfang: Bei einem anerkannten Garantiefall wird nach Wahl von MEISTERWERKE die nicht ordnungsgemäße Diele repariert oder alternativ hierzu gleichwertiges Ersatzmaterial – so weit als möglich aus dem gleichen Sortiment – für den jeweiligen Raum, in dem der Garantiefall aufgetreten ist, geliefert. Auf diesen Anspruch finden die Vorschriften gemäß § 439 Absatz 2, 3, 5 und 6 Satz 2 und § 475 Absatz 5 BGB Anwendung.

VI. Verjährung des geltend gemachten Garantieanspruchs: Durch den Garantiefall verlängert sich die Garantiefrist nicht. Die Ansprüche aus dieser Garantie verjähren in sechs Monaten, beginnend mit dem Eingang der schriftlichen Beanstandung des Kunden bei MEISTERWERKE (siehe IV.), frühestens jedoch mit Ablauf der Garantiefrist.

VII. Rechtswahl: Diese Garantie unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl bleiben jedoch unberührt, insbesondere kann sich der aus der Garantie Berechtigte nach Art. 6 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 593/2008 (sogenannte „ROM-I-Verordnung“) ungeachtet der Rechtswahl gemäß S. 1 auf den zwingenden Schutz desjenigen Rechts berufen, das ohne diese Rechtswahl anzuwenden wäre.